

# **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißen Hirsch**

**Für den Friedhof:  
In Kommune Dresden: Waldfriedhof Dresden-Bad Weißen Hirsch**

**vom 22.10.2025**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißen Hirsch hat in seiner Sitzung vom 22.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 01.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	370,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	740,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### 2.1 für Sarg- und Urnenbestattungen

2.1.1	Einzelstelle	960,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.920,00 €

###### 2.2 für Sarg- und Urnenbestattungen in besonderer Lage

2.2.1	Einzelstelle	1.700,00 €
2.2.2	Doppelstelle	3.400,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	
2.3.1	nach Ziffern 2.1.1 und 2.1.2	48,00 €
2.3.2	nach Ziffern 2.2.1 und 2.2.2.	85,00 €

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	680,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	780,00 €
3.	Urnenbeisetzung	520,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberchtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 35,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Herrichtung des Grabhügels

1.1	Einfachstelle	250,00 €
1.2	Doppelstelle	450,00 €
1.3	kleine Urnenstelle	125,00 €
1.4	provisorischer Grabhügel bei Erstvergabe der Stelle	32,00 €

#### VI. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofs Kapelle pro Benutzung	280,00 €
--	----------

#### VII. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, den Namensträger mit Namensnennung sowie Geburts- und Sterbejahr, die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Beräumung.

1.1	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung (UGA 9)	4.450,00 €
1.2	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung (UGA 10)	4.570,00 €
1.3	Urnengemeinschaftsanlage Baum pro Beisetzung	4.890,00 €
2.	einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), pro Grablager	
2.1	erste Beisetzung	7.980,00 €
2.2	zweite Beisetzung	520,00 €
2.3	Verlängerungsgebühr pro Jahr	193,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	50,00 €
4.	Mahngebühr	5,00 €
5.	Ermittlung von Adressen	5,00 €

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Friedhofsverwaltung der Kirchgemeinde Dresden-BadWeißer Hirsch, Stangestr. 1, 01324 Dresden. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

---

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.09.2022 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 22.10.2025 außer Kraft.

Dresden, den 22.10.2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch

  
Vorsitzender



  
Mitglied

## Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 04.11.2025

  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes